

Landesrundfunkgesetze

Rechtsgrundlagen der Rundfunkanstalten

„Rechtliche Grundlagen für die zehn öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland sind die jeweiligen Landesrundfunkgesetze der Bundesländer. Für die Konstituierung von sog. Mehrländeranstalten wurden zusätzlich Staatsverträge zwischen den Ländern geschlossen.“ (Altendorfer 2001)

Landesrundfunkgesetze

Textauszug aus: Fechner, Frank 2010: Medienrecht.

Die Vorschriften für den öffentlichen-rechtlichen Rundfunk finden sich in sog. Landesrundfunkgesetzen, wie z. B. dem Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (BayRG). Dort werden u. a. Aufbau und Funktion einer öffentlichen-rechtlichen Rundfunkanstalt geregelt.

Die Länder, die eine gemeinsame Landesrundfunkanstalt haben, behandeln diese Materie in einem gemeinsamen Staatsvertrag. So haben z. B. die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen 1991 einen Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR-StV) unterzeichnet. In jedem der beteiligten Bundesländer wurde danach ein Gesetz zu dem Staatsvertrag erlassen, das dem MDR-StV unmittelbare Wirkung im jeweiligen Landesgebiet verschaffte. Mithin ist das „Landesrundfunkgesetz“ der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen der MDR-StV. Entsprechend wird der „Südwestrundfunk“ (SWR) von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz gemeinsam getragen.

Im Folgenden werden zunächst kurz die wichtigsten Organe der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dargestellt, wie sie von den Landesrundfunkgesetzen – weitgehend einheitlich – vorgegeben sind. Da die Landesrundfunkgesetze insbesondere auch die Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrags konkretisieren, wird danach auf die landesrundfunkgesetzlichen Vorschriften bzgl. der Programmgrundsätze hingewiesen.

1. Organe der Rundfunkanstalten

a) Rundfunkrat

Der Rundfunkrat vertritt die Interessen der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Rundfunks. Weiterhin überwacht er die Einhaltung der Programmgrundsätze. Er soll die in der Gesellschaft bestehende Meinungsvielfalt zum Ausdruck bringen. Die pluralistische Zusammensetzung des Rundfunkrats aus Vertretern der gesellschaftlich relevanten Gruppen ist gesetzlich sichergestellt. Damit wird die Binnenpluralität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie die Vielfaltssicherung durch das Landesrecht verwirklicht. Die Herkunft der Vertreter aus den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen ist in den Rundfunkgesetzen im Einzelnen bestimmt. Zu erwähnen sind beispielsweise Vertreter der Kirchen und Verbände. Allerdings besteht kein subjektives Recht von gesellschaftlich relevanten Gruppen, bei der Zusammensetzung des Rundfunkrats berücksichtigt zu werden (BVerfG NVwZ 1996, S. 781).

Unter den Mitgliedern des Rundfunkrats befinden sich auch Vertreter der jeweiligen Landesregierung und des Landtags. Die Beteiligung von Staatsvertretern muss aus Gründen der Staatsfreiheit des Rundfunks umfangmäßig beschränkt sein. Wie das BVerfG in seinem Rundfunkgebührenurteil I ausgeführt hat, darf der Rundfunk dem Staat nicht ausgeliefert werden, – ebenso wenig übrigens wie einer gesellschaftlichen Gruppe. Art. 5 Abs. 1 Satz 2

GG schließt es aus, dass der Staat unmittelbar oder mittelbar eine Anstalt oder Gesellschaft beherrscht, die Rundfunksendungen veranstaltet. Im Beherrschungsverbot erschöpft sich die Garantie der Rundfunkfreiheit gegenüber dem Staat indessen nicht. Vielmehr soll jede politische Instrumentalisierung des Rundfunks ausgeschlossen werden. Zu Recht bezieht das BVerfG neben der unmittelbaren Lenkung oder Maßregelung des Rundfunks auch die subtileren Mittel indirekter Einwirkung mit ein, mit denen sich staatliche Organe Einfluss auf das Programm verschaffen oder Druck auf die im Rundfunk Tätigen ausüben könnten. Die Staatsfreiheit bezieht sich dabei nicht nur auf die Exekutive, sondern auch auf die Legislative; auch den Einfluss durch Landesparlamente gilt es zu begrenzen (BVerfGE 90, S. 60, 88 ff. „Hessen 3“).

Auf der anderen Seite kann nicht jeder Einfluss des Staates in den Kontrollgremien ausgeschlossen werden. Wie jede Ausübung von Staatsgewalt, bedürfen auch die Rundfunkorgane demokratischer Legitimation. Zumindest ein mittelbarer staatlicher Einfluss ist daher unumgänglich. Art. 5 GG hindert nicht, dass auch Vertreter des Staates in den Organen angemessen berücksichtigt werden. Wichtig ist, dass die kollegialen Organe einer Rundfunkanstalt in angemessenem Verhältnis aus Repräsentanten aller bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen zusammengesetzt sind.

Legt man die Abgrenzung des bayerischen Verfassungsgerichtshofs zugrunde, so ist entscheidend, dass weder der Staat noch andere Hoheitsträger in den Kontrollgremien „dominieren“ (BayVerfGH NJW 1990, S. 311 ff., 313). Eine ausdrückliche Vorgabe findet sich auch in der Bayerischen Verfassung, derzufolge der Anteil staatlicher Vertreter in den Kontrollorganen ein Drittel nicht übersteigen darf (Art. 111a bayVerf). In der Praxis wirkt sich häufig der Einfluss der politischen Parteien auf den Rundfunk stärker aus als der des Staates.

Die Anzahl der Mitglieder des Rundfunkrats ist in den verschiedenen Landesrundfunkgesetzen sehr unterschiedlich geregelt und beträgt zwischen 16 und 77. Im Verhältnis zum Verwaltungsrat ist er das zahlenmäßig größere Gremium. Die Mitglieder des Rundfunkrats sind nur ihrem Gewissen und dem Gesetz unterworfen. Sie sind nicht an Weisungen gebunden.

Zentrale Aufgabe des Rundfunkrats ist die Beratung des Intendanten in Programmfragen. Hierbei hat er auf die Einhaltung der gesetzlichen Programmgrundsätze zu achten. Darüber hinaus kann der Rundfunkrat sich mit allen anderen Fragen der Rundfunkanstalt, beispielsweise dem Personalwesen und dem Haushalt der Rundfunkanstalt befassen und hierzu Beschlüsse fassen, die allerdings keine rechtliche Bindungswirkung gegenüber dem Intendanten entfalten.

Dem Rundfunkrat kommt trotz dieser nur beratenden Funktion Einfluss innerhalb der Rundfunkanstalt zu, da er den Intendanten wählt und ihn auch wieder abberufen kann. Damit hat der Rundfunkrat bei der Überwachung des Intendanten ein wirksames Durchsetzungsmittel. Gem. § 19a RStV kann der Rundfunkrat vom Intendanten verlangen, dass etwaige Beanstandungen im Programm veröffentlicht werden. Zudem wählt der Rundfunkrat die Mitglieder des Verwaltungsrats und bestimmt über deren Abberufung.

b) Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist ebenfalls ein Kontrollgremium, das jedoch nicht für inhaltliche, sondern für wirtschaftliche Fragen der Rundfunkanstalt zuständig ist.

Das Verbot der staatlichen Dominanz ist beim Verwaltungsrat ebenso zu beachten wie beim Rundfunkrat, wenn auch der Rundfunkrat sicherlich das sensiblere der beiden Kontrollgremien ist, denn der Verwaltungsrat hat im Gegensatz zum Rundfunkrat keine direkten Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich des Inhalts der Rundfunkprogramme.

Der Verwaltungsrat besteht je nach Landesrecht aus sechs bis neun Mitgliedern, die vom Rundfunkrat gewählt werden. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge oder Weisungen ebenso wenig gebunden wie die Mitglieder des Rundfunkrats.

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Intendanten. Ihm obliegt vor allem die Prüfung des Haushalts. Rechtsgeschäfte des Intendanten, die aufgrund ihrer finanziellen Auswirkungen von erheblicher Bedeutung für die Anstalt sein können, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats. Soweit der Verwaltungsrat Handlungen des Intendanten beanstandet, kann die Beanstandung im Programm veröffentlicht werden (§ 19a RStV). Die inhaltliche Gestaltung des Programms wird allein vom Rundfunkrat überwacht.

c) Intendant

Der Intendant leitet selbständig die Rundfunkanstalt und trägt die Verantwortung für den gesamten Betrieb und die Programmgestaltung. Die Programmverantwortung bedeutet, dass der Intendant dafür zu sorgen hat, dass das Programm den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Hieraus ergibt sich eine starke Stellung des Intendanten innerhalb der Rundfunkanstalt. Darüber hinaus vertritt er die Anstalt nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Daher sind beispielsweise Gegendarstellungsverlangen an den Intendanten zu richten. In bestimmten Angelegenheiten bedarf der Intendant der Zustimmung des Verwaltungsrats. Der Intendant muss, um seiner Programmverantwortung gerecht werden zu können, die Möglichkeit haben, seinen Mitarbeitern Weisungen zu erteilen.

2. Weitere gesetzliche Vorgaben – Programmgrundsätze

Die Landesrundfunkgesetze enthalten über die organisatorische Seite der öffentlich-rechtlichen Anstalten hinaus Grundsätze für das Programm. Hierzu zählen zunächst Vorschriften über die Beschaffung von Informationen, die der presserechtlichen Sorgfaltspflicht vergleichbar sind. Programmgrundsätze stellen darüber hinaus Anforderungen an den Inhalt der einzelnen Sendungen. Wichtigster Programmgrundsatz ist die Verpflichtung zur Ausgewogenheit des Programms.

Jeder öffentlich-rechtliche Sender hat damit alle Meinungen darzustellen. Auf einen Tendenzschutz, wie das Presserecht ihn kennt, kann sich eine Rundfunkanstalt des öffentlichen Rechts nicht berufen. Das heißt nicht, dass nicht auch Sendungen zulässig wären, in denen eine Meinung mit Eindeutigkeit vertreten wird. Es muss jedoch das Gesamtprogramm ausgewogen sein.

Quelle

Fechner, Frank 2010: Medienrecht. Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia. 11. überarbeitete und ergänzte Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.

Die Veröffentlichung erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlags und des Autors.

weitere Informationen

Altendorfer, Otto 2001: Das Mediensystem der Bundesrepublik Deutschland. Band 1. Wiesbaden: VS.

Download Landesrundfunk und -mediengesetze:

<http://www.die-medienanstalten.de/service/rechtsgrundlagen/landesmediengesetze.html>